

werden. Dadurch wird ein wirkliches Familienerbrecht begründet und dafür Sorge getragen, daß das Erbrecht die ihm obliegenden Aufgaben auch real erfüllen kann.

Gesetzlicher Erbe kann nur sein, wer im Zeitpunkt des Erbfalls lebt; allerdings sollte der Nasciturus auch in Zukunft geschützt werden, weil es sonst zu unbilligen Härten und unvernünftigen Ergebnissen kommen kann. Erben der vorhergehenden Ordnung schließen die Erben der nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Innerhalb der Ordnungen erben alle nach gleichen Anteilen; die auf Grund des Eintrittsrechts berufenen Erben bleiben allerdings auf den Erbteil des Vorverstorbenen beschränkt.

Die testamentarische Erbfolge

Das Schwergewicht des sozialistischen Erbrechts liegt bei der gesetzlichen Erbfolge. Diese muß so ausgestaltet werden, daß sie den typischen Lebensverhältnissen entspricht, so daß sich ein besonderes Testament normalerweise erübrigt. Um dem Bürger jedoch die Möglichkeit zu geben, die Erbfolge entsprechend besonderen Verhältnissen oder besonderen Wünschen zu bestimmen, wird ihm, als Ausfluß seiner freien Verfügungsgewalt über sein persönliches Eigentum, die Testierfreiheit gewährt. Seinen minderjährigen Abkömmlingen darf der Erblasser jedoch den gesetzlichen Erbteil nicht entziehen. Ein gleichwohl errichtetes Testament mit diesem Inhalt wäre unwirksam. Hiedurch soll die Aufgabe des sozialistischen Erbrechts, die materielle Grundlage der Familie zu sichern, und die besondere Fürsorge des sozialistischen Staates für die heranwachsende Jugend realisiert werden.

Hinsichtlich derjenigen Vermögensteile, über die der Erblasser nicht durch Testament verfügt hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sind weder gesetzliche noch testamentarische Erben vorhanden, dann erbt der Staat als alleiniger gesetzlicher Erbe.

Inhalt des Testaments können sein: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnungen.

Als Form des Testaments sollte grundsätzlich die Errichtung vor dem Staatlichen Notariat bestimmt werden (Notarielles Testament, welches in amtliche Verwahrung genommen wird). Das privatschriftliche Testament hat sich nicht bewährt, da es dem Erblasser vielfach nicht gelingt, seinen letzten Willen klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen.¹¹ Vor allen Dingen aber wird beim privatschriftlichen Testament die Hilfe und Anleitung des Staatlichen Notariats nicht wirksam, so daß die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht gewährleistet ist. Die Form der notariellen Beurkundung soll dem Bürger auch vor Augen führen, daß es sich beim Testament nicht um ein alltägliches Rechtsgeschäft handelt, und ihn vor der leichtfertigen Testamenterrichtung und auch vor einer etwaigen Erbschleicherei bewahren.*¹² Deshalb sollte das privatschriftliche Testament in Zukunft wegfallen.

Ausnahmsweise sollten Nottestamente für besondere Zwangslagen zugelassen werden. Neben den zu regelnden formellen Erfordernissen muß die Wirksamkeit ihres rechtlichen Inhalts von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie dies beim ordentlichen Testament der Fall ist.

Aus den oben angestellten grundsätzlichen Erwägungen ergibt sich auch, daß ein besonderes Ehegattentestament nicht mehr erforderlich ist, weil die vorgeschlagene Konzeption ausreichenden Schutz gewährt.

Der Auszahlungsanspruch

Werden gesetzliche Erben der 1. Ordnung durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht ihnen gegenüber den zur Erbfolge Berufenen ein Anspruch auf Auszahlung der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils zu. Dieser Auszahlungsanspruch ersetzt den früheren Pflichtteilsanspruch, ist aber nicht mit diesem identisch. Er ist auf die Erben der 1. Ordnung zu beschränken, weil hier die Aufgaben des Erbrechts am wichtigsten sind und unter allen Umständen

¹¹ vgl. dazu Pötzsch, Hat das handschriftliche Testament noch Daseinsberechtigung?, NJ 1951 S. 361.

¹² All das hat Bergner nicht berücksichtigt, wenn er rückhaltlos für eine Beibehaltung des handschriftlichen Testaments mit weiteren Formvereinfachungen eintritt.

durchgesetzt werden müssen. Der Auszahlungsanspruch kann praktisch werden, wenn der Erblasser z. B. erwachsene Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt, indem er über sein gesamtes Vermögen zugunsten Dritter verfügt.

Die Bestimmungen über den gesetzlichen Voraus gelten, wie bereits festgestellt, auch bei der testamentarischen Erbfolge; in diesem Falle, wird aber die Anrechnung seines Wertes auf den Auszahlungsanspruch vorgeschlagen.

Die Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten

Hierfür werden folgende Vorschläge gemacht:

Die Erben haften für Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem Nachlaß.¹² Für diejenigen Verbindlichkeiten, die durch den Antritt der Erbschaft erst entstehen (z. B. Notariatsgebühren, Kosten für Nachlassverwaltung), sowie in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen als Folge von Pflichtverletzungen haften sie ausnahmsweise auch mit ihrem übrigen Vermögen. Diese Regelung ist nicht in erster Linie auf die Begleichung von Schulden des Erblassers ausgerichtet. Bei dem wachsenden Wohlstand unserer Bevölkerung ist eine Überschuldung des Nachlasses nicht typisch. Liegt aber ausnahmsweise eine solche vor, dann besteht auch keine Veranlassung, den Gläubigern mehr Rechte einzuräumen, als sie vor dem Tode des Schuldners besaßen. Damit werden auch alle bisherigen Formen der Haftungsbeschränkung gegenstandslos. Das bedeutet nicht nur eine wesentliche Vereinfachung der Haftung des Erben, sondern dient auch seinem Schutz und damit der Durchsetzung der Aufgaben des Erbrechts. Die Inventarerrichtung und die Nachlassverwaltung erhalten andere Funktionen. Diese Einrichtungen dienen in Zukunft der durch das Staatliche Notariat ausgeübten staatlichen Leitung der ordnungsmäßigen Abwicklung der mit dem Erbfall in Zusammenhang stehenden Vermögensverhältnisse.

Das Staatliche Notariat ordnet die Inventarerrichtung an, wenn es dies zur Sicherung der Rechte der Erben, der Nachlassgläubiger oder des Staates für erforderlich hält. Für die Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses sind grundsätzlich die Erbschaftsbesitzer verantwortlich. Die Beteiligung der Hausgemeinschaft, des Arbeitskollektivs oder anderer sozialistischer Gemeinschaften ist sicherzustellen.

Das Staatliche Notariat kann auch die Nachlassverwaltung anordnen, wenn es im Laufe des Erbscheinsverfahrens oder auf sonstige Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine besondere staatliche Unterstützung bei der Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten oder eine besondere Sicherung der Rechte Dritter erforderlich ist.

Die Erben haben das Recht, Nachlassverwaltung zu beantragen, um sich die staatliche Hilfe bei der Abwicklung des Nachlasses zu sichern. Sie sind zu einem solchen Antrag verpflichtet, wenn die Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind, Überschuldung vorliegt oder mehrere Erben keine Einigung über die Verwaltung des Nachlasses erzielen. Der vom Staatlichen Notariat eingesetzte Nachlassverwalter regelt im staatlichen Auftrag alle Erbschaftsangelegenheiten und ist nach dem Abschluß dieser Arbeiten zur Rechenschaftslegung und zur Herbeiführung der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben verpflichtet. Bei der Auswahl des Nachlassverwalters sind die genannten sozialistischen Gemeinschaften ebenfalls zur Mitwirkung heranzuziehen.

Die besondere Form des Nachlasskonkurses wird durch die hier vorgeschlagene Ausgestaltung der Nachlassverwaltung überflüssig. Ebenso besteht wohl keine Veranlassung mehr, ein besonderes Gläubigeraufgebot zu regeln. Allerdings müßte eine Rangfolgeordnung der Gläubiger festgelegt werden.

Für Schäden, die durch die Verletzung der Inventarpflicht entstehen, haften die Erben auch mit ihrem übrigen Vermögen, wenn sie für die Inventarerrichtung verantwortlich waren. Das gleiche gilt, wenn sie trotz Vorliegens der Voraussetzungen schuldhaft keine Nachlassverwaltung beantragt haben.

¹³ so auch Bergner, a. a. O.